

Leistungsträger; BAMF	Soziale Dienstleister	- Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger (maßgebend 1.6. März 2020) - Bei Antragsstellung muss erklärt werden, dass der soziale Dienstleister alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpft	Sozialdienstleister-Einsatzgesetz	Zuschuss	max. 75% der bisherigen monatlichen durchschnittlichen Finanzierung		rückwirkend zum 16. März - 30. September [Verlängerung bis 31. Dezember möglich]		Frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung erfolgt eine Prüfung, ob es zu Überkompensationen gekommen ist. Ist dies der Fall, ist Erstattung zu leisten	Link
----------------------------------	-----------------------	--	-----------------------------------	----------	---	--	---	--	--	------